

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT ZL.2009.00040

vom 20. Dezember 2010

ZH Sozialversicherungsgericht, 2010-12-20, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_ZL.2009.00040

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT ZL.2009.00040 du 20 décembre 2010

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT ZL.2009.00040 del 20 dicembre 2010

Erwägungen

E. 3

3.1. Fest steht, dass A. ___ - ein Bekannter der Versicherten - am 10. Dezember 2008 in die Schweiz eingereist ist und sich in Y. ___ angemeldet hat (Urk. 9/84). Seit dem 5. Januar 2009 wohnt er bei der Beschwerdeführerin (Urk. 1 S. 2 und 7/86 S. 2).

Aktenkundig ist des Weiteren, dass der neue Mitbewohner - von Beruf Raumpfleger - bei der Firma B. ___ AG (Urk. 9/84) und damit beim gleichen Arbeitgeber wie die Beschwerdeführerin arbeitet (Beilage zu Urk. 9/80).

A. ___ wird als Mitbewohner der Beschwerdeführerin nicht in deren EL- Berechnung miteinbezogen. Grundsätzlich ist der Mietzins daher nach Anzahl der Bewohner der von der Beschwerdeführerin gemieteten Wohnung aufzuteilen. Von dieser Grundregel kann nur dann ausnahmsweise abgewichen werden, wenn die Aufteilung nach Köpfen im Einzelfall zu einem stossenden Ergebnis führt, beispielsweise weil eine Person den grössten Teil der Wohnung für sich in Anspruch nimmt.

Aufgrund der Regelung in Art. 16 ELV gibt bereits das gemeinsame Wohnen Anlass für eine Mietzinsaufteilung, ohne dass dabei erforderlich ist, dass das Mietverhältnis entgeltlich ist oder die versicherte Person durch das Zusammenwohnen grössere Mietausgaben auf sich nimmt, als sie bei alleinigem Wohnen hätte tätigen müssen (BGE 127 V 16 Erw. 6a und 6b). Die Beschwerdeführerin kann daher aus der Tatsache, dass sie von A. ___ keinen Mietzins verlangt hat und ihr deshalb seit dem gemeinsamen Wohnverhältnis immer noch die gleich hohen Mietkosten entstanden sind, nichts zu ihren Gunsten ableiten. Wenn die Beschwerdeführerin dahingehend argumentiert, solange A. ___ keine Arbeit habe, könne er nichts bezahlen (Urk. 1 S. 2 und 9/86 S. 2), geht sie selber davon aus, dass dieser nicht dauernd unentgeltlich bei ihr wohnen kann. Wenn sie den Mitbewohner unentgeltlich bei sich wohnen lässt, kann dies aufgrund der geltenden Rechtslage jedoch nicht zulasten der Zusatzleistungen gehen.

Nicht relevant ist, ob der Bekannte der Beschwerdeführerin eine Stelle gefunden hat oder nicht, denn könnte er nicht bei der Beschwerdeführerin wohnen, müsste er sich ein Logis suchen, für welches er zweifellos auch etwas zu bezahlen hätte. Sodann ist darauf hinzuweisen, dass es für die Aufteilung des Mietzinses nicht erforderlich ist, dass die Wohnung gemeinsam gemietet wird oder das (Unter-)Mietverhältnis entgeltlich ist (vgl. auch Rz 3023 der Wegleitung über die Ergänzungsleistungen zur AHV und IV [WEL] in der ab 1. Januar 2002 gültigen Fassung).

Die von der Durchführungsstelle vorgenommene Aufteilung des Mietzinses von Fr. 1'697.-- auf die Beschwerdeführerin und A. ___ ist damit

grundsätzlich rechts.

3.2 Die 3½-Zimmerwohnung wird demnach von zwei erwachsenen Personen bewohnt. Es liegen weder Anhaltspunkte vor, noch werden solche behauptet, dass sich der Mitbewohner A. ___ nur sporadisch in der Wohnung aufhalten würde oder nicht auch Wohnzimmer, Küche und Bad (mit)benutzen dürfte, was zweifellos nicht ohne Weiteres zu einer hälftigen Aufteilung der Mietkosten führen würde. Wenn die Beschwerdegegnerin der Beschwerdeführerin nur noch die Hälfte der Mietkosten, mithin Fr. 849.-- (Fr. 1'697 : 2) anrechnet, so ist das nicht zu beanstanden. Im Übrigen geht selbst die Beschwerdeführerin von einer hälftigen Anrechnung des Mietzinses aus (Urk. 1 S. 3 und 9/86 S. 2).

Zusammenfassend ergibt sich, dass die von der Beschwerdegegnerin bei der Berechnung der Zusatzleistungen vorgenommene hälftige Anrechnung der monatlichen Mietkosten zu bestmöglichen ist.

Im Übrigen ist der Vollständigkeit halber darauf hinzuweisen, dass die Beschwerdeführerin die Rückerstattung der infolge der Mietanrechnung zuviel bezogenen Zusatzleistungen im Betrag von Fr. 1'116.-- nicht bestritten und einzig ein Erlassgesuch gestellt hat (Urk. 9/85), welches die Beschwerdegegnerin mit Verfügung vom 2. April 2009 gutgeheissen hat (Urk. 9/87).

4. Die Gemeindeleistungen

4.1 Gemeindefürsorgeleistungen werden der Beschwerdeführerin weiterhin ausgerichtet; die Beschwerdegegnerin verneint indes ab dem 1. Januar 2009 einen Anspruch auf einen Mietzinszuschuss, welcher bis anhin Fr. 100.- im Monat betragen hat (Urk. 9/73 S. 2).

Gestützt auf Art. 1 Abs. 2 der Verordnung über die Ausrichtung von Gemeindeleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenbeihilfe vom 1. Februar 2006, in Kraft seit dem 1. April 2006 (Urk. 13), werden Gemeindefürsorgeleistungen, Mietzinszulagen und Pflegekostenzuschüsse ausgerichtet. Gegen Entscheide betreffend Gemeindeleistungen kann innert 30 Tagen bei der verfassenden Stelle schriftlich oder anlässlich einer persönlichen Vorsprache mündlich Einsprache erhoben werden. Gegen deren Entscheid kann innerhalb der gleichen Frist an den Stadtrat rekuriert werden (Art. 3 der Verordnung).

4.2 Das Sozialversicherungsgericht ist demnach zur Beurteilung der Gemeindeleistungen und damit auch betreffend die Mietzinszulage nicht zuständig, weshalb in diesem Punkt auf die Beschwerde nicht einzutreten ist. Die Sache ist daher zur Prüfung des Anspruchs auf Mietzinszulagen ab dem 1. Januar 2009 an den Stadtrat Y. ___ zu überweisen.

Das Gericht erkennt:

- Die Beschwerde wird abgewiesen, soweit darauf eingetreten wird.
- Die Sache wird nach Eintritt der Rechtskraft dieses Entscheids im Sinne der Erwägung 4 an den Stadtrat Y. ___ überweisen.
- Das Verfahren ist kostenlos.
- Zustellung gegen Empfangsschein an:

- AXA-ARAG Rechtsschutz AG
- Stadt Y.____
- Bundesamt für Sozialversicherungen
- Sicherheitsdirektion Kanton Zürich

5. Gegen diese Entscheidung kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.